



HVBG

HVBG-Info 04/1985 vom 28.02.1985, S. 0044 - 0049, DOK 372.12/017-BSG

UV-Schutz für Schüler bei Verlängerung des Nachhauseweges - BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 26/84

UV-Schutz (gemäß §§ 550 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO) für Schüler bei Verlängerung des Nachhauseweges;
hier: BSG-Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 26/84 -
Zu beurteilen war vom BSG in seinem Urteil vom 14.11.1984 - 9b RU 26/84 - die Frage, ob die klagende Verletzte - eine knapp 12jährige Hauptschülerin - bei folgendem Sachverhalt unter Unfallversicherungsschutz gemäß §§ 550 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 14 b RVO gestanden hat: Die Schülerin hatte nach Unterrichtsende um 10.30 Uhr das Schulgebäude verlassen, nachdem die letzte Unterrichtsstunde ausgefallen war. Da sie für ihren 20 km langen Heimweg im Bus einen Sitzplatz bekommen wollte, blieb sie nicht an der Bushaltestelle vor der Schule stehen, sondern begab sich zu dem 900 m entfernten Zentral-Omnibus-Bahnhof (ZOB), um dort auf den planmäßig um 11.25 Uhr abfahrenden Bus zu warten. An dem ZOB wurde sie von einem herannahenden Bus überfahren und schwer verletzt.

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen hat der 9b-Senat des BSG den Versicherungsschutz anerkannt. Auch der Weg zu dem entfernter gelegenen ZOB und das Verweilen an dieser Haltestelle seien noch dem versicherten Heimweg zuzurechnen. Die Verlängerung des Weges müsse im Verhältnis zu der Gesamtlänge des Nachhauseweges als nicht erheblich bewertet werden, und sie habe auch einem mit dem versicherten Schulbesuch zusammenhängenden Zweck gedient, nämlich der Erlangung eines Sitzplatzes sowie dem natürlichen Bedürfnis nach Bewegung im Anschluß an den Unterricht während der fast 1stündigen - schulbedingten - Wartezeit. Wenn auch Schülern dieser Altersstufe mangels der notwendigen Reife nicht prinzipiell die freie Wahl des Schul- und Heimweges überlassen werden dürfe, sei hier doch zu berücksichtigen, daß es in der von der Verletzten besuchten Schule an einer Einrichtung gefehlt habe, die für Fälle der vorliegenden Art einen Aufenthalt unter wirksamer Schulaufsicht geboten hätte.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 12/85 vom 08.02.1985 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand